



Bundesamt  
für Bevölkerungsschutz  
und Katastrophenhilfe

# Trinkwassernotversorgung des Bundes

Kurzbroschüre zur Umsetzung des  
Wassersicherstellungsgesetzes



Fachinformation



# 1. Hintergrund und Zielsetzung der Wassersicherstellung

Trinkwasser bildet die Lebensgrundlage für den Menschen im Einzelnen und die Gesellschaft im Ganzen. Aus diesem Grund gilt in Friedenszeiten die Sicherstellung der Versorgung mit Trinkwasser als Aufgabe der öffentlichen Daseinsvorsorge. Aufgabe des Bundes gemäß Wassersicherstellungsgesetz (WasSiG) ist die Trinkwasser- notversorgung im Verteidigungsfall. Ziel der Trinkwassernotversorgung ist vorrangig die Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs an Wasser für die Bevölkerung und die Streitkräfte. Des Weiteren dient die Wassersicherstellung der Deckung des unentbehrlichen Bedarfs an Betriebs- sowie Löschwasser und der Ableitung und Behandlung von Abwasser zur Abwendung gesundheitlicher Gefahren. Sie dient somit der Sicherstellung des Überlebens der Bevölkerung / des Einzelnen und dem Erhalt der Funktionsfähigkeit der lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen und Anlagen.

Grundlage bilden neben dem WasSiG zwei Wassersicherstellungsverordnungen (WasSV). Das WasSiG beruht auf der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG und zählt zu den Sicherstellungsgesetzen, die als präventive Maßnahmen verabschiedet wurden. Die gemäß den Vorgaben des WasSiG zu Zwecken des Zivilschutzes errichteten Anlagen bzw. beschafften Ressourcen können nach § 8 des WasSiG auch bei Katastrophen in Friedenszeiten genutzt werden und verstärken somit die kommunalen Ressourcen für die Ersatz- und Notwasserversorgung.

Für die Umsetzung der Maßnahmen sind im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung die Länder und Kommunen zuständig.

Ersatzwasserversorgung	Notwasserversorgung
<ul style="list-style-type: none"><li>• Anwendungsfall: Unterbrechung der Wasserversorgung im Friedens- und Katastrophenfall</li><li>• Zeitlich begrenzt</li><li>• Bereitstellung von Trinkwasser, das den Anforderungen der Trinkwasser- verordnung genügt</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Anwendungsfall: Unzureichende Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs an Trinkwasser</li><li>• Zeitlich begrenzt</li><li>• Abweichung von Anforderungen der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) im Verteidigungsfall möglich</li></ul>

## 2. Rahmenkonzept der Trinkwassernotversorgung seit 2021

Die Umsetzung der Wassersicherstellung stützt sich auf vier verschiedene Säulen:



Stärkung der Resilienz der öffentlichen Wasserversorgung durch Härtingsmaßnahmen zur möglichst langen Aufrechterhaltung der leitungsgebundenen Wasserversorgung (z. B. durch Redundanzbildung, Notstromversorgung, Wasserspeicher)



Ergänzende leitungsungebundene (mobile) Ersatz- und Notversorgungsmaßnahmen (z. B. Trinkwassertransportkomponenten, mobile Trinkwasseraufbereitungsanlagen, Speicherkomponenten)



Erhalt und Sanierung des bestehenden Notbrunnenbestandes und vereinzelte Neuerrichtungen als Rückfallebene



Eigenvorsorge der Bevölkerung. Bevorratung von 2 Litern Trinkwasser pro Person und Tag für 10 Tage

Betrachtete relevante Szenarien sind neben der konventionellen Kriegsführung auch aktuelle Bedrohungslagen wie Cyber-Angriffe oder Störungen Kritischer Infrastrukturen. Dabei werden drei wesentliche Schutzziele verfolgt:

Betreiber (Wasserversorgungsunternehmen)	Staatliche Notfallvorsorge	Eigenvorsorge der Bevölkerung
Sicherstellung der leitungsgebundenen Trinkwasserversorgung (50 Liter pro Person und Tag, unbefristet gemäß TrinkwV)	Leitungsunabhängige Minimalversorgung (u. a. 15 Liter pro Person und Tag für mind. 14 Tage, nicht gesundheitsschädlich)	Bevorratung von abgepacktem Wasser (2 Liter pro Person und Tag für möglichst 10 Tage)

Die öffentliche Fassung des Rahmenkonzepts Trinkwassernotversorgung kann [hier](#) eingesehen werden.

### 3. Risikobasierter Ansatz und Maßnahmenplanung

Mit der vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) erarbeiteten neuen Planungshilfe zur Trinkwassernotversorgung werden auf Grundlage des Rahmenkonzepts von 2021 neue Anforderungen der Planung und Antragsstellung an die Kommunen und Wasserversorgungsunternehmen gestellt. So muss künftig bei der Planung von Maßnahmen eine Risikobetrachtung für ausgewählte Szenarien durchgeführt werden, die die notwendige Voraussetzung für die Entscheidung und Umsetzung sowie Priorisierung von Maßnahmen darstellt. Die Maßnahmenplanungen sind dabei als in sich schlüssiges Konzept auf Kreis- bzw. Stadtebene umzusetzen.

Die Planungshilfe zur Trinkwassernotversorgung ist [hier](#) abrufbar.

Eine unverbindliche Hilfestellung zur Risikoanalyse und Notfallvorsorge im Bereich der Wasserversorgung kann den Fachinformationen zur Sicherheit der Trinkwasserversorgung<sup>1,2</sup> entnommen werden:

[Teil 1 „Risikoanalyse“](#)

[Teil 2 „Notfallvorsorgeplanung“](#)

---

<sup>1</sup> Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (Hrsg.) (2016): Sicherheit der Trinkwasserversorgung. Teil 1: Risikoanalyse. Bonn (Praxis im Bevölkerungsschutz, 15).

<sup>2</sup> Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (Hrsg.) (2019): Sicherheit der Trinkwasserversorgung. Teil 2: Notfallvorsorgeplanung. Bonn (Praxis im Bevölkerungsschutz, 15).

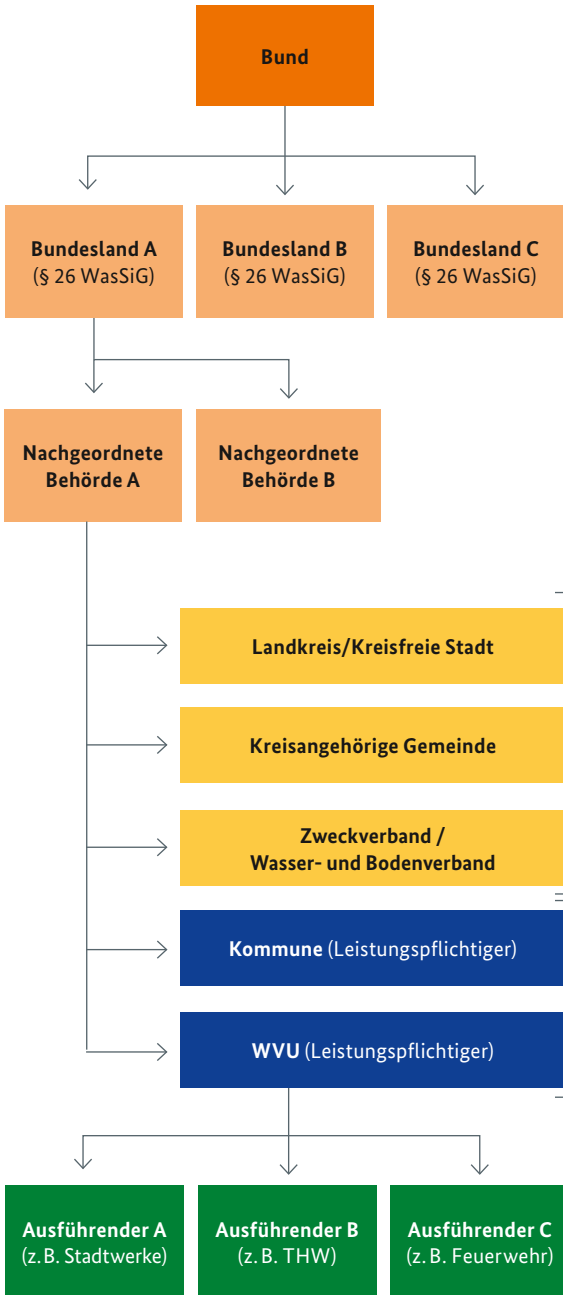
## 4. Zuständigkeiten, Ablauf der Mittelzuweisung

Planungsträger sind gemäß § 4 WasSiG im Allgemeinen die Landkreise und kreisfreien Städte. Leistungspflichtige sind die Kommunen und Wasserversorgungsunternehmen. Im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung erfolgt die Bestimmung der Leistungspflichtigen und der Leistungspflichten sowie die Mittelpriorisierung durch die jeweils nach § 26 zuständigen Landesbehörden (z. B. Landesumweltbehörde, in den Flächenstaaten regelmäßig die Bezirksregierungen).

### **Beispiel eines Planungsablaufs:**

Die nach § 26 zuständige Landesbehörde fordert einen Landkreis zur Planung nach WasSiG auf. Der Landkreis beginnt in Zusammenarbeit mit den Leistungspflichtigen (Wasserversorgungsunternehmen, Kommune) mit der Planung und übersendet die nach Planungshilfe erforderlichen Dokumente inkl. einer Kostenaufstellung an die zuständige Landesbehörde. Diese prüft die Dokumente, priorisiert die Maßnahmen und stellt einen Antrag auf Mittelzuweisung beim BBK. Das BBK prüft die Anträge und weist nach erfolgreicher Prüfung dem Land die Mittel zu, die wiederum dem Landkreis für die Umsetzung der beantragten Maßnahmen bereitgestellt werden. Die zuständige Behörde legt in dem sogenannten Verpflichtungsbescheid Art und Umfang der Maßnahmen fest. Die Kommunen und Wasserversorgungsunternehmen setzen die Planungen bzw. Maßnahmen um.

# Meldewege und Zuständigkeiten



Bundesaufsicht zur Umsetzung des WaSiG, Mittelverwaltung, Antragsprüfung, zentrale Beschaffung, Fortschreibung des Regelwerks

Landesaufsicht (z. B. Umweltministerium), ggf. Bestellung der Behörden nach § 26 WasSiG, Koordination von Maßnahmen zum Bau und Erhalt von Anlagen und Einrichtungen, Prüfung von Mittelanträgen

Bestimmung der Leistungspflichtigen nach § 5 WasSiG, Überwachung der Maßnahmen zum Bau und Erhalt von Anlagen und Einrichtungen, Prüfung von Mittelanträgen

Planung von Maßnahmen nach § 4 WasSiG zur Vorsorge gemäß § 2(1) WasSiG unter Berücksichtigung des Einsatzes vorhandener öffentlicher und privater Anlagen und Einrichtungen

Organisation von Bau, Betrieb, Wartung und Instandsetzung von Anlagen, Erstellung von Mittelanträgen, Berichtswesen

Durchführung, z. B. von Wartung und Instandsetzung von Anlagen und Pflege von Daten

# Impressum

## **Herausgeber**

Bundesamt für Bevölkerungsschutz  
und Katastrophenhilfe  
Provinzialstraße 93  
53127 Bonn  
www.bbk.bund.de

## **Ansprechpartner**

Referat II.4 - Risikomanagement KRITIS,  
Schutzkonzepte, Wassersicherstellung  
Emil-Nolde-Straße 7, 53113 Bonn  
Referat-II.4@bbk.bund.de

## **Stand**

März 2024

## **Gestaltung**

familie redlich AG – Agentur für Marken und Kommunikation

## **Bildnachweis**

Titelbild: BBK 2022  
Säulentabelle: Bild 1 BBK 2022, Bild 2 BBK 2021,  
Bild 3 von Peter Fischer o.J., Bild 4 von 245422 auf Pixabay

## **Text**

Jan Bäumer, Ina Wienand, Markus Lauten

© 2024 Bundesamt für Bevölkerungsschutz  
und Katastrophenhilfe

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der BBK.  
Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

